

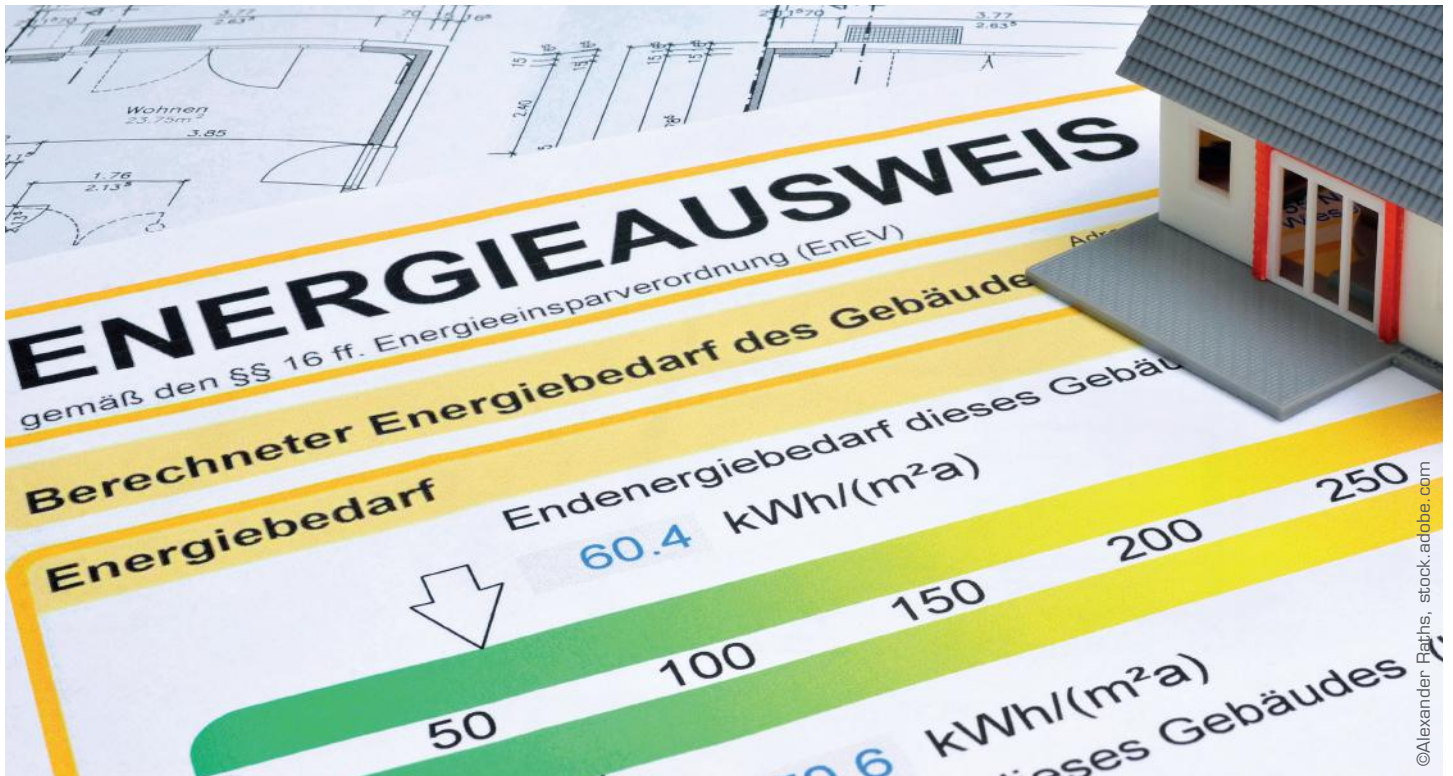
GN Bauphysik Finkenberger + Kollegen Ing.
VMIPA Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109
Hauptniederlassung | Bahnhofstraße 27 | 70372 Stuttgart | Tel. 07141 3000
Zweigniederlassung | Bodenseestraße 4 | 81241 München | Tel. 089 3000
www.gn-bauphysik.com

REFERENTENENTWURF ZUM GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

Am 23. Januar 2017 hat der Bund einen Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zur Zusammenführung der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbaren-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) veröffentlicht.

Nachfolgend wollen wir Sie über die wichtigsten Änderungen aufklären:

- Es wird die Neufassung der DIN V1 18599 (10/2016) als einheitliche Berechnungsgrundlage sowohl für Wohn- und Nichtwohngebäude eingeführt. Das bisherige, alternativ zur Wahl stehende Nachweisverfahren, nach DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 kann nur noch bis Ende 2018 angewandt werden.
- Eine Verschärfung der Neubau-Anforderungen gibt es nur indirekt, indem das Referenzgebäude nun anstelle eines Öl-Brennwertkessels auf den Energieträger Gas umsteigt. Je nach Gebäudetyp kann die Verschärfung hier zwischen 3 bis 6 % betragen. Keine Verschärfungen im Bestand!
- Neubauten der öffentlichen Hand sollen ab 2019 dem energetischen Standard eines „Niedrigstenergiegebäudes“ entsprechen. Dieser Standard soll dem bekannten Effizienzhaus 55 der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsprechen.
- Ab 2021 soll der Niedrigstenergiegebäude-Standard für alle Neubauten eingeführt werden – eine genaue Definition gibt es hierfür allerdings noch nicht.
- Es ist vorgesehen, dass auch PV-Strom zur Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäude im Gegensatz zum bis dahin in Kraft



bleibenden EEWärmeG angesetzt werden kann.

- Unter der Berücksichtigung der Klimawirkung (CO₂-Emissionen und auch weiterer Nachhaltigkeitskriterien) sollen die Primärenergiefaktoren angepasst werden – jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Einführung des GEG.
- Neben dem bekannten Energieausweis soll ein sogenannter „Erfüllungsnachweis“ eingeführt werden.

- CO₂-Kennwerte, die derzeit für die Ausstellung des Energieausweises noch eine freiwillige Angabe darstellen, sollen in Zukunft verpflichtend sein.
- Bezüglich der Bewertung im Energieausweis sollen die Effizienzklassen sich nicht mehr auf den Endenergiebedarf des Gebäudes beziehen, sondern auf den Primärenergiebedarf.



Dip.-Ing. (FH) Daniel Bader
Team-/ Projektleiter, DGNB Consultant

GN Bauphysik Finkenberger + Kollegen Ingenieurgesellschaft mbH

VMPPA Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

Hauptniederlassung | Bahnhofstraße 27 | 70372 Stuttgart | Tel. 0711.95 48 80-0 | Fax 0711.56 46 13 | kontakt-stuttgart@gn-bauphysik.com
Zweigniederlassung | Bodenseestraße 4 | 81241 München | Tel. 089.88 94 98 38-0 | Fax - 66 | kontakt-muenchen@gn-bauphysik.com

www.gn-bauphysik.com



zertifiziert durch
TÜV Rheinland
Certipedia-ID 0000021410
www.certipedia.de